

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen
Bundesstaaten**

Apolant, Jenny

Leipzig ; Berlin, 1918

Herzogtum Sachsen-Altenburg

urn:nbn:de:bsz:31-91534

sind unzulässig.) Das Bürgergeld beträgt auf Grund des Ortsstatuts vom 29. September 1903 25 Mark, für Bürgersöhne 5 Mark. Die im inländischen Hof-, Staats-, Schul- und Kirchendienst unwiderrechtlich angestellten Beamten haben das geringere Bürgergeld (5 Mark) zu entrichten (vgl. Art. 41 des Gemeindegesetzes und Entscheidung des Staatsministeriums vom 24. März 1904).

§ 4. Nur die Bürger sind zur Teilnahme an der Stadtverwaltung berechtigt.

Anmerkung: Das Bürgerrecht umfaßt: a) Nach Art. 29 Nr. 3 des Gemeindegesetzes das Recht der Abstimmung bei den Wahlen zu Gemeindeämtern. (Stadtverordnetenwahl, § 1 des Ortsstatuts vom 31. Januar 1875 S. 40; Bezirksvorsteherwahl, § 166 der Stadtordnung.) b) Nach Art. 29 Nr. 4b des Gemeindegesetzes das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen (als Magistratsrat, Stadtverordneter und Bezirksvorsteher. — Siehe auch letzten Absatz). Stimmberechtigt bzw. wählbar sind alle Bürger, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben (§§ 3 und 4 des Ortsstatuts vom 31. Januar 1875); bez. der Ausnahmen s. § 3 daselbst; wählbar als Magistratsräte sind die nach § 3 stimmberechtigten Bürger, die 30 Jahre alt sind.

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Städteordnung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg vom 10. Juni 1897.

§ 10. Zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigt sind alle selbständigen Gemeindemitglieder, welche 1. die altenburgische Staatsangehörigkeit besitzen; 2. das 25. Lebensjahr erfüllt haben; 3. öffentliche Armenunterstützung weder beziehen noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben; 4. unbescholten sind; 5. zu den direkten Staatssteuern mit jährlich mindestens 4,20 Mark eingeschätzt sind; 6. ihre öffentlichen Abgaben für die letzten beiden Kalenderjahre vollständig bezahlt haben; 7. entweder a) im Gemeindebezirke ansässig sind oder b) daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben oder c) vor ihrem Zuzuge in einer anderen Stadtgemeinde des Herzogtums bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren.

Als unbescholten im Sinne Nr. 4 oben sind die im § 17 a bis mit g bezeichneten Personen nicht anzusehen. Von dem Erfordernis zweijährigen Wohnsitzes kann ausnahmsweise durch Beschluß der städtischen Behörden entbunden werden.

Zum Erwerbe des Bürgerrechtes verpflichtet sind diejenigen dazu berechtigten männlichen Gemeindemitglieder, welche a) seit drei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz im Gemeindebezirk haben und b) mindestens 15 Mark an direkten Staatssteuern jährlich zu entrichten haben. Im Falle unbegründeter Weigerung kann die Verpflichtung durch nach Befinden wiederholte Geldstrafen bis zu je 30 Mark erzwungen werden.

§ 12. Stimmberechtigt bei den Wahlen sind die männlichen Bürger mit Ausnahme derjenigen, deren Bürgerrecht ruht.

§ 54. Die Wählbarkeit steht allen stimmberechtigten Bürgern zu, welche im Stadtbezirke ihren wesentlichen Wohnsitz und das 30. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder vorgelegter Behörden sowie des Stadtrats, besoldete Gemeindebeamte und Beamte der Polizei können nicht Stadtverordnete sein. Staats- und Hofbeamte, Geistliche sowie Lehrer an öffentlichen Schulen bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung ihrer vorgelegten Behörde. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegerjohn sowie Brüder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Stadtverordneten sein.

Dorfordnung vom 15. Juni 1876.

§ 5. Wahl- und stimmberechtigt in der Gemeinde (§§ 16 und 34) sind unter der Voraussetzung der hierländischen Staatsangehörigkeit: 1. diejenigen selbständigen männlichen und weiblichen Gemeindeglieder, welche das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde wohnhaft und zu den Gemeindelasten beizutragen verbunden sind (§§ 46 ff.); 2. Gemeindeglieder, welche nicht in der Gemeinde wohnhaft sind (Ausmärker, Forensen), aber im übrigen die unter 1 enthaltenen Vorbedingungen erfüllen, unter der Voraussetzung, daß sie einen Vertreter zur Annahme von Ladungen in der Gemeinde bestellt haben; 3. Bevormundete, falls sie im übrigen den vorstehend unter 1 und 2 enthaltenen Voraussetzungen (Gemeindeabgabepflicht bzw. Vertretung) entsprechen. Ferner sind 4. wahl- und stimmberechtigt in der Gemeinde: juristische Personen usw. (§ 4), falls sie Gemeindeabgaben entrichten und einen Vertreter zur Annahme von Ladungen in der Gemeinde bestellt haben.

Unfähig zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechts sind auf die Dauer des Behinderungsgrundes: a) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben; b) Gemeindeglieder, über deren Vermögen Konkurs gerichtlich eröffnet worden ist, solange sie ihre Gläubiger nicht vollständig befriedigt oder diese sich nicht für befriedigt erklärt haben; c) diejenigen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, ingleichen diejenigen, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht sind; d) diejenigen, denen durch richterliches Erkenntnis die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden sind; e) diejenigen, welche sich mit der Entrichtung von Gemeindeabgaben ein volles Jahr hindurch im Rückstand befinden.

§ 10. Für die Gemeindeglieder gelten folgende allgemeine Vorschriften: a) Nach Maßgabe des Betrags an direkten Staatssteuern, welche die sämtlichen stimm- und wahlberechtigten Gemeindeglieder zu entrichten haben bzw. zu entrichten haben würden (zu vgl. 2. Abt.), werden sie in drei Abteilungen geschieden, wovon die erste aus denjenigen von ihnen, auf welchen die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittels der Gesamtsteuer fallen, die zweite aus denen, auf welche die nächst niedrigen Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittels fallen, die dritte endlich aus den am

niedrigsten besteuerten Gemeindegliedern, auf welche das letzte Drittel fällt, besteht.

Hierbei kommen lediglich diejenigen Beträge der von den einzelnen Gemeindegliedern zu entrichtenden Staatssteuern oder der an deren Stelle tretenden Einschätzungen in Aufrechnung, welche bei Veranlagung dieser Gemeindeglieder zu den Gemeindeabgaben zugrunde gelegt werden (§ 48). In die höhere Klasse gehört auch der, dessen Steuerbetrag nur teilweise zur Erfüllung des auf diese Klasse fallenden Gesamtsteuerbetrags erforderlich ist. Sind zwei oder mehrere Personen mit ganz gleichen Steuerbeträgen vorhanden, von welchen nur einer zur Erfüllung der höheren Klasse erforderlich ist, so entscheidet unter ihnen das höhere Lebensalter.

Die direkte Staatssteuer, welche Ehefrauen und in väterlicher Gewalt stehende unmündige Kinder von ihrem Vermögen zu entrichten haben, ist dem Steuerbetrage des Ehemannes bzw. Vaters zuzurechnen.

b) Unter diesen drei Abteilungen ist in jeder Gemeinde bei Gemeindegliedern das Stimmrecht gleichmäßig zu verteilen, dergestalt, daß jedem Stimm- und Wahlberechtigten in der Abteilung, welcher er nach der Größe seines direkten Steuerbetrags angehört, eine Individualstimme zukommt.

c) Mit Rücksicht auf diese drei Abteilungen der Wahlberechtigten wird der nach § 11 einzusetzende Gemeinderat dergestalt gebildet, daß jede Abteilung eine gleiche Anzahl Gemeinderatsglieder aus der Gesamtheit der wählbaren Gemeindeglieder (§ 17) zu wählen hat.

d) Die Bildung der Abteilungen in der Gemeinde besorgt der Gemeinderat unter Beistand der betreffenden Steuerbehörde.

Die Abteilungslisten sind jedesmal acht Tage lang öffentlich auszulegen; der Ort, wo dies geschieht, sowie die Zeit sind vorher in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Erinnerungen gegen die Richtigkeit der Listen, welche nicht innerhalb dieser Frist angebracht werden, sind nicht zu beachten.

§ 16. Die Stimmberechtigung bei der Wahl des Gemeinderats, welche in dem § 10 näher bestimmten Maße auszuüben ist, regelt sich nach den im § 5 hierüber enthaltenen Vorschriften.

Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben; doch werden juristische Personen usw. (§ 4), unter Vormundschaft stehende Personen sowie wahlberechtigte Frauen bei den Gemeindegliedern durch ihre gesetzlichen Vertreter bzw. durch Bevollmächtigte vertreten. Auch können solche wahlberechtigte Gemeindeglieder, welche nicht oder in der Regel nicht am Ort der Wahl wohnen, krank oder durch Abwesenheit behindert sind, oder deren Betrag an direkten Staatssteuern mindestens ein Viertel der Gesamtsteuer der wahl- und stimmberechtigten Gemeindeglieder erreicht, sich hierbei durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Zur Legitimierung von Bevollmächtigten ist die mündliche Beauftragung in Gegenwart zweier mit der Zeugeneigenschaft versehenen Gemeindeglieder oder eine vor einem Gemeindevorsteher referenzierte und von diesem mit Beidrückung des Gemeindeglieds beglaubigte schriftliche Mitteilung hinreichend.

§ 17
außer
der zu
besten
mitgli
lich au
Schreib

Von
Gewäh
bezirke
Gemein

§ 34.
bildet,
genheit

§ 35
recht in
Ausübun

§ 16 h

§ 15.
worben

§ 16.
der öff

zur Te
rechte

in der
Recht
ständig

überna
§ 17.

leistung

3. durc
Ausübun

licher P
bezirke,
gründu

des Wo
erst vor

In d
dann er

§ 18.
ben wo

2. unbe
wenigst

der hü
lasten

fallend

§ 17. Die Wählbarkeit zum Mitgliede des Gemeinderats setzt außer den Erfordernissen der Stimmberechtigung noch voraus, daß der zu Wählende a) das 25. Lebensjahr zurückgelegt habe, b) mindestens ein Jahr bereits stimm- und wahlberechtigtes Gemeindeglied sei, c) das Recht besitze, sein Stimm- und Wahlrecht persönlich auszuüben (§ 16), d) in der Gemeinde wohnhaft und e) des Schreibens und Rechnens ausreichend kundig sei.

Von den zum Gemeindevorsteher, Gemeindeältesten und Beisitzer Gewählten müssen zwei mindestens mit einem Hause im Gemeindebezirke angezessen sein. Gemeindebedienstete können nicht zugleich Gemeinderatsmitglieder sein.

§ 34. Die Gemeindeversammlung wird von allen denjenigen gebildet, welche nach § 5 Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten haben.

§ 35 (Abs. 6). Auch in der Gemeindeversammlung ist das Stimmrecht in der Regel persönlich auszuüben; doch finden wegen der Ausübung desselben durch Vertreter und Bevollmächtigte die im § 16 hierüber aufgestellten Vorschriften entsprechende Anwendung.

Fürstentum Reuß jüngere Linie.

Gemeindeordnung vom 14. Juli 1914.

§ 15. Bürger der Gemeinde ist, wer daselbst das Bürgerrecht erworben hat.

§ 16. Das Bürgerrecht umfaßt außer dem Rechte zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindecinrichtungen und Anstalten 1. das Recht zur Teilnahme an den Gemeindegewahlen, soweit nicht Sonderrechte bestehen, und bei den männlichen Bürgern 2. das Stimmrecht in der Gemeinde, insbesondere bei den Gemeindegewahlen, 3. das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern und, soweit sie ihren ständigen Wohnsitz im Gemeindebezirke haben, die Pflicht zu deren Übernahme.

§ 17. Das Bürgerrecht wird erworben 1. durch ausdrückliche Verleihung, 2. durch endgültige Anstellung in einem öffentlichen Amte, 3. durch a) das Eigentum an einem Wohnhause, b) die selbständige Ausübung eines Gewerbes, einschl. Rechtsanwaltschaft und ärztlicher Praxis, c) die Innehabung eines Wohnsitzes im Gemeindebezirke, wenn seit der Erwerbung des Wohnhauses oder der Begründung des Gewerbes drei Jahre, seit der bloßen Begründung des Wohnsitzes aber sechs Jahre verflossen sind. Diese Fristen laufen erst von erreichter Volljährigkeit ab.

In den Fällen der Ziffer 3b wird das Bürgerrecht jedoch nur dann erworben, wenn es der Gemeindevorstand verlangt.

§ 18. Das Bürgerrecht kann nur von natürlichen Personen erworben werden, welche 1. die reußische Staatsangehörigkeit besitzen, 2. unbeschränkt geschäftsfähig sind, 3. einen eigenen Hausstand oder wenigstens eine selbständige Nahrung haben, 4. im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden, 5. zu den Gemeindegewahlen beitragen und die für die letzten zwei Jahre auf sie entfallenden Staats- und Gemeindeabgaben entrichtet haben.